

## **Jugendbonus nach § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge im Tarif Vario Flex15 (nachfolgend „ABB“)**

### **für den Aktionszeitraum 01.01.2022 - 28.02.2022**

Der Anspruch des Bausparers auf Zahlung eines Betrags in Höhe von einmalig 50 Euro als Rückvergütung nach § 17 Abs. 5 ABB\* entsteht und wird fällig, wenn der Bausparer

- im Aktionszeitraum erstmalig einen Bausparvertrag mit der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG abgeschlossen hat,
- für diesen Erstvertrag den Tarif Vario flex15 und eine Bausparsumme von mindestens 10.000 Euro vereinbart hat,
- bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

und das gesamte Bausparguthaben dieses Bausparvertrages aufgrund angenommener Zuteilung (§§ 4, 6 Abs. 1 ABB) ausgezahlt wird.

Sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner gem. LPartG gemeinsam Inhaber eines solchen Bausparvertrags, wird für diesen Bausparvertrag ein einziger Jugendbonus gezahlt, wenn das gesamte Bausparguthaben aufgrund angenommener Zuteilung ausgezahlt wird und beide Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Jugendbonus gewährt.

Der Anspruch auf Jugendbonus entsteht nicht, wenn der Bausparvertrag übertragen worden ist (§ 14 ABB) oder wenn die Auszahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gekündigt hat.

\* Der Jugendbonus beträgt 50 Euro, jedoch maximal die Summe aller während der Vertragslaufzeit dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Aufwendungen (§ 17 Abs. 5 ABB).